

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

der Firma KR-ITBC KG, im Folgenden kurz ITBC genannt:

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen von ITBC erfolgen ausdrücklich zu den nachfolgend angeführten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- 1.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen sind nur wirksam, wenn die Änderung oder Ergänzung vom Auftraggeber schriftlich angeboten wird und von ITBC schriftlich zugestimmt wird.
- 1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen und sind diese unwirksam.
- 1.4 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von ITBC schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- 1.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Verträgen außerhalb der Betriebsstätte der ITBC einem Verbraucher das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG zusteht.

### **2. Lieferung**

- 2.1 Teillieferungen sind zulässig.
- 2.2 ITBC steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auf Kosten des Auftraggebers auszuwählen.
- 2.3 Der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber erfolgt bei Aufgabe der Sendung zum Versand.
- 2.4 Es ist die Aufgabe des Empfängers, die Ware sofort bei Übernahme zu überprüfen und etwaige Transportschäden an den Frachtführer zu melden. Den Kostenersatz für mögliche Transportbeschädigungen trägt der Frachtführer, und der Auftraggeber entlässt ITBC diesbezüglich aus jeder Haftung, sofern ITBC am Schaden kein Verschulden trifft.
- 2.5 Mängel im gelieferten Produkt sind binnen drei Tage ab Erhalt der Ware zu rügen, wobei die Rüge schriftlich zu erfolgen hat. Für den Fall, dass die Rüge nicht schriftlich erfolgt, ist damit der Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.
- 2.6 ITBC ist bestrebt, die vereinbarten Liefertermine möglichst genau einzuhalten. Jedoch entstehen in keinem Fall aus einer Lieferverzögerung irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen ITBC.
- 2.7 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände oder räumen ITBC ein Recht zur Abstandnahme von seiner Lieferverpflichtung ein; dazu zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren, Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

### **3. Übernahmebedingungen bei ITBC**

- 3.1 Übernahmeort ist der Firmensitz von ITBC.
- 3.2 ITBC hat nach Anzeige der Bereitstellung innerhalb der Abholfrist den Kaufgegenstand am Abnahmeort zu prüfen. Mit Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Auftraggeber gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert. Offene Mängel sind sofort bei Übernahme zu rügen.
- 3.3 Mit der Übernahme, spätestens mit Ablauf der vereinbarten Übernahmefrist, gehen alle Gefahren auf den Auftraggeber über.
- 3.4 Wird der Kaufgegenstand verspätet übernommen, ist ITBC berechtigt, eine angemessene Lagergebühr zu verrechnen.

### **4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Der Auftraggeber hat den Vertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen bei ITBC eingegangen ist.
- 4.2 ITBC hat den Vertrag erfüllt, wenn er den Kaufgegenstand ordnungs- und bestellungsgemäß zur Abholung bereitstellt und den Auftraggeber hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Auftraggeber die Ware übernommen hat.

- 4.3 Im Falle des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von fünf Prozent über dem Diskontsatz der Österr. Nationalbank als vereinbart, jedoch werden in jedem Fall mindestens EUR 15,- als Mahnspesen pro Mahnstufe in Rechnung gestellt.
- 4.4 Gegenforderungen sind vertraglich nicht zulässig und können gegen aufrechte Forderungen des Lieferanten nicht gegen gerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 4.5 Werden Mängel vom Auftraggeber geltend gemacht, so berechtigt dies den Auftraggeber zur Zurückbehaltung des vereinbarten Kaufpreises nur, wenn die gelieferte Ware zum bedungenen Gebrauch überhaupt nicht verwendbar ist. Bestehen Mängel in der Art, dass die Ware zumindest teilweise verwendbar ist, so sind auf jeden Fall 50 (fünfzig) Prozent des Kaufpreises in der vereinbarten Frist vom Auftraggeber zu bezahlen, der Rest ist dann sofort ohne jedes weitere Zahlungsziel bei Mängelbehebung fällig. Bestehen nur geringfügige Mängel in der Art, dass die Ware an sich ohne Einschränkungen verwendbar ist, so sind auf jeden Fall 95 (fünfundneunzig) Prozent des Kaufpreises in der vereinbarten Frist vom Auftraggeber zu bezahlen, der Rest ist dann sofort ohne jedes weitere Zahlungsziel bei Mängelbehebung fällig.
- 4.6 Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## **5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Zinsen und allfälliger Rechtsverfolgungskosten bleiben die Produkte Eigentum von ITBC. Im Falle des Zahlungsverzuges ist ITBC berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Auftraggebers jederzeit abzuholen und der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 5.2. Sollte die Ware vom Auftraggeber vor Bezahlung des gesamten Kaufpreises an Dritte weiterveräußert werden, so gilt der von diesem zu entrichtende Kaufpreis als im Zeitpunkt des Verkaufes an ITBC abgetreten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den solcher Art erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an ITBC abzuführen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, ITBC innerhalb von drei Tagen zu verständigen und ITBC sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.  
Der Auftraggeber ist verpflichtet, für den Fall, dass Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt von ITBC stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum der ITBC steht. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch ITBC stellt keinen Vertragsrücktritt durch den Auftragnehmer dar.

## **6. Garantieleistungen**

- 6.1. Abweichungen in Bezug auf Inhalt oder Umfang der gelieferten Waren vom ITBC-Angebot sind insoweit zulässig, als diese die angebotenen Leistungen des Produktes nicht mehr als geringfügig verändern und gelten daher nicht als rügbare Mängel.
- 6.2. In allen Fällen der Gewährleistung kann sich ITBC von den Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf Preisminderung dadurch befreien, dass er in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht oder im Falle des Preisminderungsanspruches in angemessener Frist in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise eine Verbesserung durchführt oder das fehlende nachträgt. ITBC ist beim Auftreten von Mängeln berechtigt, diese selbst zu beheben. Ein Anspruch auf das zur Mängelbehebung erforderliche Deckungskapital aus dem Titel des Schadenersatzes besteht erst, wenn der Auftraggeber ITBC erfolglos unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist, zumindest aber einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen, Verbesserung verlangt hat.
- 6.3. Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Kaufgegenstandes durch den Auftraggeber hat dieser ITBC eine angemessene Abgeltung für die Benutzung zu leisten.
- 6.4. Keine Haftung wird für mittelbare Schäden, die außerhalb des Produktes liegen, Mängelfolgeerscheinungen und entgangenen Gewinn übernommen.
- 6.5. Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel, die durch unsachgemäße Installation, Gebrauch oder Umbauen durch den Auftraggeber oder Dritte, von ITBC nicht schriftlich genehmigte Reparaturversuche, unzulässige Betriebsbedingungen sowie atmosphärische oder statische Entladung oder natürlichen Verschleiß, verursacht wurden.
- 6.6. Ferner übernimmt ITBC keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen, mangelhafte Wartung, Missachtung der Betriebsvorschriften, Anwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie chemischer und elektronischer Einflüsse) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 6.7. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch ITBC.

## **7. Rücktritt**

- 7.1. Erfüllt ein Teil den Vertrag nicht oder kommt in Verzug, ist der andere Teil unter Setzung einer Nachfrist von 14 (vierzehn) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wobei die Nachfrist schriftlich zu setzen ist.
- 7.2. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch ITBC hat dieser eine etwaige Anzahlung zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von fünf Prozent über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank innerhalb von acht Tagen an den Auftraggeber zurückzuerstatten und kann keine Kosten verrechnen.
- 7.3. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber und hieraus begründetem Rücktritt von ITBC sowie bei unbegründetem Rücktritt durch den Auftraggeber ist ITBC berechtigt, zehn Prozent des Kaufpreises als Stornogebühr zu verlangen.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

- 8.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile Wien. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 8.2. Die Kosten für Schulungen und Einschulungen werden gesondert verrechnet.
- 8.3. Sollte ein Punkt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des übrigen im Zweifel nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die ihr in ihrem wirtschaftlichen Gehalt und dem Vertragszweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für das Ausfüllen von Vertragslücken durch eine in der vorgenannten Weise ergänzenden Vertragsauslegung. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Leistungserbringung nach Treu und Glauben.
- 8.4. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts; auch wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

Wien, 05.05.2019